

Mustervertrag



Gebäudewirtschaft
Cottbus GmbH

VERTRAG über Grünpflege-Leistungen Los X in Mietobjekten des Stadtgebietes Y der Auftraggeberin

zwischen
der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH
Werbener Straße 3
03046 Cottbus

vertreten durch die Geschäftsführung

- Auftraggeberin (AG) -

und

der Musterfirma
Musterstraße XX
PLZ Musterort
HRB- Nr.: XXXX AG Musterort

vertreten durch den/die Geschäftsführer Herrn/Frau XXXXXXXX XXXXXXXXXX

- Auftragnehmerin (AN) -

Präambel

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH ist eine in der Bundesrepublik Deutschland beim Amtsgericht Cottbus unter HRB Nr. 0988 eingetragene Gesellschaft - ein Unternehmen, dass sich mit der Vermietung und Verpachtung von eigenen Wohn- und Gewerbeimmobilien beschäftigt und in diesem Bereich auch geschäftsbesorgend für Dritte tätig ist.

Aktuell bewirtschaftet die Auftraggeberin rund 17.200 Einzeleinheiten mit ca. 1.008.000 m² Wohnfläche und weiteren ca. 61.000 m² Gewerbefläche.

Dieser Vertrag gilt für die Grünpflege in Mietobjekten in den Stadtbezirken xxxxxx

Dieist ebenfalls eine in der Bundesrepublik Deutschland beim Amtsgericht unter HRB-Nr. eingetragene Firma.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, eine erfolgreiche Partnerschaft mit dem Ziel einer hohen Qualität zur Einhaltung der guten Kundenbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter einzugehen.

§ 1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteil gelten die

1. Preisangaben gemäß Preisblatt Los und Preisblatt Gesamt (Anlage X)
2. Kalkulationstabellen (Anlage X)
3. Leistungsbeschreibung (Anlage X)
4. jeweils letzte Fassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B u. VOB/C)
5. Aufstellung der Pflegequartiere
6. Pflegeplan/ Aufstellung Pflegegänge
7. anzuwendender Pflanzenkatalog/Preisliste Lieferant lt. Angabe der AN

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die AN übernimmt die Grünanlagenpflege sowie diverse definierte weitere Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung und den Vorgaben der AG.
2. Die AN unterbreitet der AG Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und erstellt hierzu Kostenvoranschläge.
3. Alle vorhandenen oder absehbaren Schäden, sind der AG unverzüglich schriftlich nach Kenntnisnahme mitzuteilen, in der Regel durch Vorlage der Spielgerätekontrollprotokolle sowie Fotodokumentation bei Pflanzen, Gehwegen, sonst. Anlagen.
4. Im Pflegebestand der GWC GmbH befinden sich im Los X.....die in der Anlage X aufgeführten Objekte bzw. Quartiere.

§ 3 Ausführungszeiten Leistungen

Die Ausführungszeiten und -zeiträume sind in der Leistungsbeschreibung bzw. dem anliegenden Pflegeplan genannt. Dieser gilt als grundsätzlich verbindlich, kann aber auf Grund von Witterungsbedingungen entsprechend abweichen.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin

1. Der Erfüllung der Leistungen hat entsprechend den gesetzlich und technisch gegebenen Vorschriften und in den erforderlichen Zeitabständen erfolgen. Die Arbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und VOB/B und VOB/C in der erforderlichen Qualität, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der AG auszuführen.
2. Die AN überwacht und pflegt die entsprechenden Anlagen so, dass ein vertragsgemäßer Zustand jederzeit gewährleistet wird. Dieser ist in der anliegenden Leistungsbeschreibung festgeschrieben und Vertragsbestandteil.
3. Zur Durchführung bestimmter Leistungen kann es notwendig werden, Bereiche zu betreten, die sich im Mietereigentum befinden. In diesen Fällen hat die AN sich eigenverantwortlich mit den Mietern abzustimmen. Diese Leistungen machen nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtleistung aus.
4. Die ausgeführten Leistungen der Vorwoche sind jeweils am ersten Arbeitstag der Folgewoche (i.d.R. montags) bis 20:00 Uhr durch die AN in dem durch die AG bereitgestellten Buchungs- und Abrechnungsprogramm „Gracama“ zu buchen. Dies ist Arbeitsgrundlage zur Kontrolle der Leistungsdurchführung, die von der AG oder einem beauftragten Dritten stichprobenweise durchgeführt wird. Eine Eigenkontrolle der AN hat vor jeder Buchung selbständig durch einen autorisierten Mitarbeiter hinsichtlich Qualität und Quantität der erbrachten Arbeiten zu erfolgen.

Hierfür benennt die AN als Verantwortlichen/ Fachbauleiter:
....., Tel.

Als ausgeführte Leistungen gelten Arbeiten, die in der vereinbarten Qualität und Quantität vollständig abgeschlossen sind. Die geplanten wöchentlichen Arbeiten sind der AG jeweils am ersten Arbeitstag der Pflegeweche (i.d.R. montags) bis 17:00 Uhr objektbezogen in den von der AG bereitgestellten Wochenplänen anzuzeigen. Nicht angemeldete Pflegegänge werden nicht bestätigt und nicht vergütet. Werden die Arbeiten nicht oder nicht in dem vertraglich vereinbarten Umfang ausgeführt, steht der AG das Recht der Zurückbehaltung oder Minderung des vereinbarten Entgeltes bzw. die Stornierung der Buchung zu.

Durch die AN wird weiterhin die rechtssichere Dokumentation aller durchgeführten Leistungen erstellt. Hier hat die AN auch Angaben über den Zustand und - wenn zutreffend (Spielgeräte, u. ä.) - über die Funktionalität der geprüften Anlagen/Komponenten zu machen. Diese Dokumentation ist der AG unmittelbar nach der Kontrolle zu übergeben.

5. Das eingesetzte Personal muss im Besitz der für die Arbeiten benötigten Qualifikationen und Kenntnisse sein, sowie im rechtmäßigen Arbeitsverhältnis zur AN stehen. Auf Anforderung der AG sind hierfür Nachweise (z. B. Kopie des Ausbildungsnachweises, Weiterbildung, Schulungen, o. ä. und Eigenerklärung der AN zum Anstellungsverhältnis) zu übergeben.
Alle aus den Tätigkeiten innerhalb des Vertragsumfanges erworbenen Kenntnisse dürfen nur mit den zuständigen Bereichen der AG besprochen und ausgewertet werden.
6. Die AN haftet vollumfänglich für alle durch sie schuldhaft in den Kundenanlagen verursachten Schäden. Werden durch die AN verursachte Reparatursätze notwendig, so gehen diese uneingeschränkt zu Lasten der AN.
7. Durch die AN verursachte Verunreinigungen/ Beschädigungen in den betreuten Anlagen oder wenn zutreffend am Eigentum von Mietern sind durch die AN im Zuge der Arbeiten zu beseitigen.

8. Die AN ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen mit mindestens folgenden Deckungssummen:

Personenschäden	2.000.000,00 Euro
Sachschäden	1.000.000,00 Euro
Tätigkeitsschäden	1.000.000,00 Euro
Vermögensschäden	1.000.000,00 Euro

§ 5 Pflichten der Auftraggeberin

1. Die AG übergibt der AN regelmäßig überarbeitete Listen mit den Liegenschaften, in denen Arbeiten durchzuführen sind, wenn sich an den Gegebenheiten etwas ändern sollte.
2. Während der Dienstzeiten der AG stehen der AN als ständige Ansprechpartner zur Verfügung:

Vertreter der AG: Heike Pschuskel
Tel.: 0355 7826 – 228
Mobil: 0151 27 26 73 58
e-mail: Heike.Pschuskel@gwc-cottbus.de

Außerhalb der Dienstzeiten der AG hat sich die AN an das vertraglich gebundene Havariedienstunternehmen der GWC GmbH zu wenden:

GEMAG: Tel. 0355/7826-492.

§ 6 Vergütung

1. Die vorläufige Vergütung für die im Vertrag festgelegten Leistungen wird zu den angegebenen Einheitspreisen (gemäß Angebot vom) zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen vereinbart (Anlage Preiskatalog).
2. Durch technische Veränderungen, Neubauten, Verkauf, Kauf, Baumaßnahmen bzw. sonstigen Flächenänderungen werden ggf. Anpassungen am Objektbestand erforderlich. Bei Verkauf oder Flächenänderungen/-reduzierungen auf Grund von Baumaßnahmen entfällt die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und die Vergütung durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber steht für einen solchen Fall ein einseitiges abänderndes Leistungsbestimmungsrecht zu.
3. Eine sonstige Preisanpassung während der Laufzeit des Vertrages kommt nur nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien in Betracht. Grundlage der Anpassung bildet dabei der Punkt 4.
4. Für die in dem Leistungsverzeichnis aufgeführten Vergütungspositionen wird eine **Preisgleitklausel** vereinbart.
Diese Preisgleitklausel basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns zuletzt veröffentlichten Preis- und Tarifindizes der amtlichen Statistik des statischen Bundesamtes. Maßgeblich ist der zuletzt veröffentlichte Indexstand des Monats/Quartals des Vertragsbeginns (Basiswert).

Für alle Positionen:

$$P_{neu} = P_0 \times \left(0,65 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{E}{E_0} \right)$$

P_{neu} -Neuer Preis (netto)

P_0 -Preis (netto) zum Stichtag des Preiserhöhungsantrages geltend

L - Lohnkostenindex neu im Bereich Dienstleistungen

L_0 - Lohnkostenindex zum Stichtag des Preiserhöhungsantrages geltend

E - Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen neu

E_0 -Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen zum Stichtag des Preiserhöhungsantrages geltend

Eine Prüfung einer Preisanpassung erfolgt einmal jährlich per 30.11. eines Kalenderjahres in der Regel zum 1.1. des folgenden Kalenderjahres.

Eine Preisanpassung ist nur 1x je Jahr zulässig.

Das Preisanpassungsbegehren ist dem Auftraggeber schriftlich spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Anpassungstichtag mitzuteilen.

Der Mindestlohn zum Zeitpunkt des Auftragsbeginns (01.01.2027) ist einzuhalten, eine Preisanpassung im ersten Vertragsjahr wird ausgeschlossen, es sei denn, dass eine gesetzliche Regelung zu einer weiteren Anhebung des Mindestlohnes in dieses erste Vertragsjahr fällt und den angebotenen Lohn übersteigt.

Sollte im Laufe des Vertragszeitraumes zwischenzeitlich eine Preiserhöhung aus Gründen des Mindestlohnes erfolgen, so wird für diesen Zeitraum eine Erhöhung auf Basis des Preisindex ausgeschlossen. Dadurch tritt dann ein neuer Stichtag für die Alt-bzw. Ist-Preise (in L_0 und E_0) ein, der nach dem Mindestlohnzeitpunkt liegt, ab dem der neue Mindestlohn gilt.

Datengrundlage:

Lohnkostenindex (L)

Index der tariflichen Monatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) gemäß Destatis/GENESIS (nach Quartal)

[Index der tariflichen Monats- und Stundenverdienste - Statistisches Bundesamt](#)

Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (E)

Statistik: 61311-0004 (nach Quartal)

<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61311/table/61311-0004/search/s/NjEzMTE%3D>

- WZ08-81 Gebäudebetreuung, Garten und Landschaftsbau

5. Zusammen mit dem Angebot benannte die AN entsprechend der Ausschreibung den durch ihn während der Vertragszeit zur Anwendung kommenden Pflanzenkatalog der Firma/ Baumschule..... Im Bietergespräch wurde der Katalog/web-Adresse durch die AN an die AG übergeben.

6. Die Stundensätze für die Leistungen sind den entsprechenden Kalkulationstabellen zu entnehmen.
7. Vertragsstrafe

Als Vertragsstrafe gilt: Pro angefangene Woche der Überschreitung der Fertigstellungsfrist 0,3% des Auftragswertes der entsprechenden Position. Die Vertragsstrafe wird auf 5% des Gesamtauftragswertes der jeweiligen Position begrenzt.

Als Fertigstellungsfrist ist der letzte Tag des jeweiligen Pflegeganges festgelegt. Veränderungen bedürfen der Abstimmung zwischen AG und AN (Fristen Protokoll). Bei Reparaturarbeiten gelten die Fristen des LV.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Die Abrechnung erfolgt im Portal „Gracama“ auf der Grundlage der vertraglichen Preise objektbezogen nach den Wirtschaftseinheiten der AG.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach Beendigung des jeweiligen Pflegeganges auf der Grundlage der erbrachten Leistungen, getrennt nach umlagefähig und nichtumlagefähig.

Die Rechnungen sind nach eingehender Prüfung durch die AN und Freigabe durch die AG per E-Mail an Rechnung@gwc-cottbus.de zu senden.

3. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

§ 8 Verschwiegenheits- bzw. Datenschutzklausel/ Vertraulichkeitserklärung

Die Parteien verpflichten sich dazu, alle in diesem Vertrag geregelten Inhalte stillschweigend zu behandeln und sie während der Vertragsdauer Dritten gegenüber nicht zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Vertrages.

Die AG behält sich vor, schadensersatzrechtliche Schritte gegenüber der AN einzuleiten, sofern dieser entgegen der Verschwiegenheitsklausel handelt.

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Firma XXXXXXXXXXXXXXXX und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG und der DSGVO erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Auch die AG wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die AN und deren Mitarbeiter halten.

Die anliegende Vertraulichkeitserklärung ist Vertragsbestandteil.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen sind sich die Parteien darüber einig, dass Cottbus örtlich zuständig ist.

§ 10 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und wird für eine Laufzeit bis zum 31.12.2028 abgeschlossen.
2. Wird der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt, so verlängert sich der Vertrag immer um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist für die Vertragspartner beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der jeweiligen Frist kommt es auf den Zugang beim Erklärungsempfänger an.
4. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Eintritt der maßgeblichen Voraussetzung bleibt unberührt.

§ 11 Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das nach § 1 MiLoG vorgegebene Mindestentgelt an ihre Arbeitnehmer/innen zu zahlen, wobei die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nur innerhalb des Arbeitsverhältnisses besteht.
2. Zur Überprüfung der Einhaltung des MiLoG ist die Auftraggeberin jederzeit dazu berechtigt, aktuelle Stundenachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten von der Auftragnehmerin und deren Nachunternehmern zu verlangen. Im Rahmen der Vertragsgestaltung hat die Auftragnehmerin zudem sicherzustellen, dass sich auch die von ihr beauftragten Unternehmen bzw. deren Subunternehmen an die Verpflichtung zur Nachweiserbringung halten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, von ihr im Rahmen dieser Vertragsbeziehung mit der Auftraggeberin eingesetzte Nachunternehmer vertraglich wie folgt zu verpflichten:

- ihren Arbeitnehmern das in Nr. 1 genannte Mindestentgelt zu zahlen,
- der Auftraggeberin die in Nr. 2 genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
- als Gesamtschuldner die Auftraggeberin von ihrer Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlen.

Legt die Auftragnehmerin die entsprechenden Nachweise trotz Aufforderung nicht vor, ist die Auftraggeberin berechtigt, fällige Zahlungen an die Auftragnehmerin so lange einzubehalten, bis sie dieser Pflicht nachgekommen ist.

3. Kommt die Auftragnehmerin schuldhaft ihrer Pflicht zur Beibringung der zuvor genannten Unterlagen nicht nach oder verstößt sie schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, ist die Auftraggeberin berechtigt den mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen.
4. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung aus den in Nr. 3 genannten Gründen, ist die Auftraggeberin dazu berechtigt den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten der Auftragnehmerin durch einen Dritten ausführen zu lassen, und zwar so lange, bis der gegenständliche Vertrag unter Einhaltung der regulären Kündigungsmodalitäten ordentlich hätte beendet werden können.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin von ihrer Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Auftragnehmerin oder von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG freizustellen.
6. Die Auftraggeberin ist dazu berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen der Auftragnehmerin ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der sie aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch die Auftragnehmerin an ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von dieser in Anspruch genommen zu werden.
7. Für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer der Auftragnehmerin gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte, ist die Auftraggeberin dazu berechtigt, den Vertrag mit der Auftragnehmerin fristlos zu kündigen, sofern diese nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer/n bewirkt. Zudem kann die Auftraggeberin die unter Nr. 6 bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

§ 12 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Die AG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen,
 - a) wenn die AN ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b) wenn über das Vermögen der AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c) wenn sich die AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - d) wenn Ausschlussgründe i. S. d. VgV vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der AN.
 - e) wenn die AN schwerwiegend gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, so dass es der AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Als derartige Verstöße kommen z. B. in Betracht:
 - Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem von der AG benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausgeführt und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung wird keine Abhilfe geschaffen.
 - Ein von der AG schriftlich untersagtes Verfahren wird beibehalten oder nicht zulässige Mittel werden verwendet.
 - Es werden Arbeitskräfte im Objekt angetroffen, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt.

- Die AN zahlt den Mitarbeitern ihres Betriebes die allgemeinverbindlichen tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang oder verstößt in sonstiger Weise gegen allgemeinverbindliche tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder des Betriebsverfassungsgesetzes.

f) wenn die AN gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) verstößt.

g) wenn der Abschluss der Haftpflichtversicherung nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach einer Mahnung unverzüglich nachgewiesen wird.

2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.
3. Schadensersatzansprüche der AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die AG bleibt unberührt.

§ 13 Aufrechnungsverbot und Forderungsabtretung

1. Die AN ist zur Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen der AG nicht berechtigt, es sei denn, die eigenen Forderungen der AN sind von der AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Die AG ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen (§§ 387 ff BGB).
3. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

§ 14 Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbedingungen sowie Ausführungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der AN haben keine Gültigkeit und sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen

1. Wenn sich infolge einer gesetzlichen Änderung der Vertragsgegenstand ändert, so ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.
2. Wenn sich infolge Eigentumswechsel von Objekten der Vertragsgegenstand ändert, so ist dieses Objekt nicht mehr Vertragsgegenstand, wobei diese Änderung sofort in Kraft tritt.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieses Paragraphen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt gleichwohl gültig. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken im Vertrag.

Cottbus,

Geschäftsführung
- Auftraggeberin -

- Auftragnehmerin-